

Mitteilung des Senats vom 15. März 2005

Nachtragshaushaltsgesetz und Nachtragshaushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2005 (einschließlich Veränderungen im Produktgruppenhaushalt) *)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2005 einschließlich der Begründung,
- den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2005,
- den Entwurf des Nachtragshaushalts für den Produktgruppenhaushalt für das Jahr 2005.

Zu den genannten Unterlagen werden folgende Bemerkungen gemacht:

Seit Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft über den Doppelhaushalt 2004/2005 haben sich – bezogen auf den Haushaltspunkt 2005 – insoweit Veränderungen ergeben, als die Auswirkungen aus dem IV. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) über einen Nachtragshaushalt zu berücksichtigen sind.

Vom Bund wurden die Entlastungswirkungen für den Stadtstaat Bremen auf der Basis von bundesstatistischen Annahmen mit insgesamt 120 Mio. € berechnet. Auf das Land (Wohngeld) und die Stadtgemeinde Bremen (Sozialleistungen) entfallen aus diesem Betrag rechnerisch 98 Mio. €.

Hierzu liegen allerdings noch keine zuverlässigen bremischen Konkretisierungen vor, so dass zurzeit nur die bekannten globalen Entlastungserwartungen in den Nachtragshaushalt aufgenommen werden können. Dabei werden einerseits die aufgrund der Bundesannahme rechnerisch für Bremen ermittelten Effekte als globale Minderausgabe in den Ressorthaushalten Soziales und Bau angesetzt. Zum anderen werden die aufgrund der derzeitigen Einschätzung der beiden Ressorts sich ergebenden Abweichungen zunächst als globale Mehrausgabe veranschlagt. Entsprechend der im Gesetz enthaltenen Revisionsklausel werden im Gegenzug entsprechende Mehreinnahmen vom Bund veranschlagt.

Mit dieser zunächst noch globalen Form kommt der Senat seiner Verpflichtung nach, der Bremischen Bürgerschaft wesentliche Änderungen gegenüber dem geplanten Haushalt mitzuteilen, und bringt einen entsprechenden Änderungsantrag zum Haushalt 2005 ein. Gleichwohl bleibt es erforderlich, die haushaltstechnischen Einzelheiten im weiteren zeitlichen Verlauf darzustellen.

Es ist vorgesehen, den Haushalts- und Finanzausschuss zu bitten, im Rahmen seiner Ermächtigungen die Ausdifferenzierung auf einzelne Einnahme- und Ausgabepositionen im Vollzug des Haushaltes 2005 (eventuell bereits in der April-Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses) vorzunehmen.

Da der Haushaltsanschlag für Wohngeld (Landeshaushalt) im Jahre 2005 um rd. 6,9 Mio. € unter den Ist-Ausgaben des Jahres 2004 liegt, kann realistischerweise

*) Der Nachtragshaushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2005 ist den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugeleitet worden, und kann außerdem bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft – Bibliothek – eingesehen werden.

– statt der angenommenen Entlastungseffekte von 98 Mio. € – zahlenmäßig lediglich eine Entlastung von im Saldo 91,1 Mio. € berücksichtigt werden. Von dieser Gesamtzahl für das Land und die Stadtgemeinde Bremen entfällt eine Entlastungs- summe in Höhe von 33,7 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen.

In Höhe dieses Betrages wird die bisher im Stadthaushalt eingeplante Kreditauf- nahme zurückgeführt.

Von den übrigen im Landeshaushalt aufgeführten Veränderungsnotwendigkeiten ist der Haushalt der Stadtgemeinde Bremen nicht betroffen.

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2005

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haus- haltsjahr 2005 vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2 454 068 450 Euro“ durch die Angabe „2 441 998 450 Euro“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „900 714 610 Euro“ durch die Angabe „866 974 610 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2005

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Doppelhaushalte 2004/2005 waren die Entlas- tungen aus der Umsetzung von „Hartz IV“ in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen noch nicht bekannt. Mit der Vorlage der Nachtragshaushalte für das Land und die Stadtgemeinde Bremen soll nunmehr eine entsprechende Veranschlagung vorgenommen werden. Im Saldo mit Einsparungen beim Wohn- geld (Landeshaushalt) führt dies zu Entlastungen für das Land und die Stadtge- meinde Bremen in Höhe von rd. 91,1 Mio. €. Von dieser Summe entfällt ein Be- trag von 57,4 Mio. € auf das Land und von 33,7 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Mit den Nr. 1 und 2 werden die Feststellungsklauseln im Haushaltsgesetz 2005 sowie der Haushaltsplan 2005 nach Maßgabe des Nachtragshaushaltes geändert.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.